

# **Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen mit dem Freistaat Sachsen**

**Vom 19. Juni 1994**

(ABl. EKKPS S. 77)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Dem am 24. März 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen einerseits und dem Freistaat Sachsen andererseits sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom 24. März 1994 wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz bekanntgemacht.

## **§ 2**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlussprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bekannt gegeben<sup>1</sup>
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bindend.

---

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 1. 9. 1994 (ABl. S. 130).

